

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 3a		Wahl des Bundesschiedsgericht	Wahl des Bundesschiedsgerichts	Wahl des Bundesschiedsgerichts
(1)		Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von § 3 Absatz 1 acht Richter gewählt.	Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von § 3 Absatz 1 acht Richter gewählt.	Das Bundesschiedsgericht besteht aus maximal acht Richtern.
(2)		Der Bundesparteitag wählt jährlich vier Richter für die Amtsdauer von zwei Jahren.	Der Bundesparteitag wählt jährlich vier Richter für die Amtsdauer von zwei Jahren.	¹ Der Bundesparteitag wählt jährlich vier Richter für die Amtsdauer von zwei Jahren.
(3)		Bei der ersten Wahl werden acht Richter gewählt. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch Los bestimmt.	Bei der ersten Wahl werden acht Richter gewählt. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch Los bestimmt.	(entfällt)
(4)		Scheiden vor der Wahl Richter aus, für die turnusgemäß keine Nachfolger zu wählen wären, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Richter entsprechend. In diesem Fall werden die zur nächsten Wahl ausscheidenden Richter unter den neu gewählten Richtern durch Los so bestimmt, dass bei dieser drei Richter zu wählen sind.	Scheiden vor der Wahl Richter aus, für die turnusgemäß keine Nachfolger zu wählen wären, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Richter entsprechend. In diesem Fall werden die zur nächsten Wahl ausscheidenden Richter unter den neu gewählten Richtern durch Los so bestimmt, dass bei dieser vier Richter zu wählen sind.	¹ Scheiden vor der Wahl Richter aus, für die turnusgemäß keine Nachfolger zu wählen wären, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Richter entsprechend. ² In diesem Fall werden die zur nächsten Wahl ausscheidenden Richter unter den neu gewählten Richtern durch Los so bestimmt, dass bei dieser vier Richter zu wählen sind.
(5)		Das Los über die ausscheidenden Richter nach den Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird unmittelbar nach der Wahl öffentlich gezogen.	Das Los über die ausscheidenden Richter nach den Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird unmittelbar nach der Wahl öffentlich gezogen.	¹ Das Los über die ausscheidenden Richter nach Absatz 4 Satz 2 wird unmittelbar nach der Wahl öffentlich gezogen.
(6)		(aufgehoben)	Analog finden für das Bundesschiedsgericht die Regelungen aus § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 Schiedsgerichtsordnung Anwendung. ² Bei	¹ Analog finden für das Bundesschiedsgericht die Regelungen aus § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 Schiedsgerichtsordnung Anwendung. ² Bei

		<p>dauerhafter Handlungsunfähigkeit muss unverzüglich der Bundesvorstand in Kenntnis gesetzt werden. ³Aufgaben des BSG werden kommissarisch längstens bis zum nächsten Bundesparteitag vom FSG geführt.</p>	<p>dauerhafter Handlungsunfähigkeit wird unverzüglich der Bundesvorstand in Kenntnis gesetzt. ³Aufgabe des BSG werden kommissarisch längstens bis zum nächsten Bundesparteitag vom FSG geführt.</p>
--	--	--	--